

swing affair e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen swing affair (nachstehend Verein genannt) mit Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck. Er soll ins Vereinsregister der Stadt Osterholz-Scharmbeck eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Vereinsordnung

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Erneuerung der Gesangskultur und des Liedgutes aller Art.
- (2) Seine Aufgaben richten sich insbesondere auf die breit gefächerte Pflege des Chorgesangs sowie die Förderung der Chormitglieder-, Chorhelfer- und Chorleiterausbildung. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, und er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein darf sich zur weiteren Regelung seiner Angelegenheiten Vereinsordnungen aller Art geben durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Satzung ist deren Rechtsgrundlage. Beschlüsse, die auf den Vereinsordnungen gründen und ordnungsgemäß zustande gekommen sind, sind wie diese Satzung für alle Mitglieder bindend.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Auflösung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 (5) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreismusikschule Osterholz-Scharmbeck oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieses Ziel aus irgendeinem Grund nicht erreichbar sein, so fällt das Vereinsvermögen mit vorstehender Zweckbestimmung an die Stadt Osterholz-Scharmbeck.

§ 4 Mitgliedschaft, Probezeit, Austritt und Ausschluss

- (1) Mitglied kann jede Person werden, welche diese Satzung und alle Beschlüsse und Entscheidungen des Vereins bei ihrem Beitritt vorbehaltlos anerkennt. Der Chorleiter ordnet das neue Mitglied den bestehenden Stimmen zu.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern,
 - b. Passiven Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger sowie weitere Mitglieder, die durch Übernahme von Vereinsämtern sich aktiv an der Gestaltung des Vereins beteiligen.
 - b. Passive Mitglieder sind alle übrigen natürlichen oder juristischen Personen, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen (siehe § 4 Abs. 2a) teilnehmen, die aber die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
 - c. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt. Mit Ausnahme von juristischen Personen können alle übrigen oben genannten Mitglieder und auch vereinsfremde natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei (siehe § 5).
- (3) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim vertretungsberechtigten Vorstand zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand mit dem Chorleiter, d.h. ohne vereinsinterne Berufungsmöglichkeit, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Seine Entscheidung wird dem Betroffenen übermittelt.
- (4) Die Probezeit beträgt vier Wochen ab Eintritt. Während dieses Zeitraumes kann jede Partei ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet: 1. durch Tod, 2. durch Austritt, 3. durch Ausschluss.
 - a. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
 - b. Der Austritt ist jeweils mit einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - c. Das Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat oder gegen die Satzung oder die Vereinsordnung verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des betroffenen Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen. Vereinsmitglieder haben auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon; eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- (2) Der Verein kann Rücklagen gemeinnützigkeitsunschädlich nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt für zeitnahe Projekte bilden.

§ 6 Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben ihren Verpflichtungen aus der Satzung und der Vereinsordnung nachzukommen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Eine MV ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die MV wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der MV schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Weitere Vorstandsmitglieder, sog. Beisitzer, können auf Antrag der MV gewählt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 10 Chorleitung

- (1) Die Chorleitung wird vom Vorstand nach vorheriger Rücksprache mit der MV bestellt. Die Chorleitung ist freier Mitarbeiter und selbst unternehmerisch tätig. Die Chorleitung stellt ihre Tätigkeit dem Verein in Rechnung.

- (2) Der Chorleitung obliegt die musikalische Leitung im Verein.
- (3) Die Chorleitung berät den Vorstand und kann an Vorstandssitzungen und MV teilnehmen.

§ 11 Satzung, Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen werden in einer MV beschlossen. Soll die Satzung geändert werden, so ist der Einladung ein entsprechender Entwurf beizufügen.
- (2) Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer MV. Es bedarf der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Satzungsannahme und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen.

Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck,